

Satzung
zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau (BGS-EWS)
für die Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf
Vom 12. Oktober 2015

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thurnau für die Gemeindeteile Tannfeld, Lochau, Alladorf und Trumsdorf vom 16. April 2007 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 17 vom 25. April 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Oktober 2011 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 41 vom 27. Oktober 2011) wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	144,00 €/Jahr
über 15 m ³ /h	über 25 m ³ /h	192,00 €/Jahr“.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,78 Euro (€) pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. November 2015 in Kraft.

Thurnau, 12. Oktober 2015
 Markt Thurnau

Martin Bernreuther
 Erster Bürgermeister